Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zirich behauptet, daß es eine staatliche Aufgabe erfüllt habe — den Transport der armen und franken Bernerin B. —, die richtigerweise Bern hätte erfüllen sollen und daß nun in bezug auf die entstandenen Kosten ein Ausgleich stattsinden müsse. Bern hält dem Anspruch von Zürich in erster Linie die übereinkunft betr. die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909 entzgegen, bestreitet den Anspruch Zürichs aber auch im übrigen.

Das Bundesgericht hat den Anspruch des Kantons Zürich geschützt und damit Bern zur Kückerstattung der geforderten Fr. 21. 85 verurteilt. Was vorerst die Berufung auf das interkantonale übereinkommen betr. Polizeitransporte anbelangt, so erwies sich dies schon deshalb als unstichhaltig, weil das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement bereits in bindender Weise entschieden hatte, daß der Tatbestand des vorliegenden Falles nicht unter die Übereinkunft falle. In der bundesgerichtlichen Urteilsberatung ist dann aber ganz allgemein die Auffassung vertreten worden, daß Zürichs Anspruch deshalb rechtlich begründet sei, weil Zürich mit dem Seimtransporte der B. in den Kanton Bern eine Aufgabe erfüllt hat, die letterem Kanton oblag. Dabei hat man es weniger mit einer Art Geschäftsführung ohne Auftrag, als vielmehr mit einer Geschäftsführung aus, wenn auch stillschweigend erteiltem Auftrag zu tun. Das zwischen der bernischen und der zürcherischen Armendirektion im Jahre 1910 durch Schriftwechsel abgeschlossene generelle Abkommen geht dahin, daß bei transportfähigen, zur übernahme angemeldeten Kranken diejenigen Berpflegungskosten gegenseitig vergütet werden sollen, welche nach Ablauf von 14 Tagen, vom Datum des Übernahmebegehrens an, am Wohnort des Patienten erwachsen. Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement legt dieses Übereinkommen dahin aus, daß nach Ablauf von 14 Tagen seit Stellung des Übernahmebegehrens die Obsorge für den Kranken auf den Keimatkanton übergeht und daß daher ein späterer Seimtransport vom Wohnortsfanton in Vertretung des Heimatfantons ausgeführt wird. Dieser Auffassung sei beizupflichten, wenn schon das Abkommen nur von den Verpflegungskosten spricht. Nun hatte der Kanton Bern die Obsorge über die B. im Sinn des Abkommens bereits am 7. Juni 1911 übernommen, und die bernische Armendirektion hatte sich stillschweigend mit dem angekündigten am 26. Juni tatsächlich erfolgten Transport einverstanden erklärt. Kanton Bern ist daher verpflichtet, die Kosten dieses Transportes zu bezahlen, den Zürich aus ftillschweigendem Auftrag Berns an dessen Stelle ausgeführt hat. Das Bundesgericht hat schon wiederholt den Gesichtspunkt einer auf öffentlich-rechtliches Gebiet übertragenen Geschäftsführung ohne Auftrag herbeigezogen, um daraus die Kostenersatpflicht eines Kantons herzuleiten, für den Fall, daß ein anderer Kanton Aufgaben erfüllt hat, die nach Bundesrecht — oder, wie beigefligt werden kann, nach interkantonaler Abmachung — jenem obgelegen hätten. Und es steht auch die Theorie des Verwaltungsrechts durchaus auf diesem Boden (Fleiner, Instit. des deutschen Verwaltungsrechts 153; Otto Mayer, deutsches Verwaltungsrecht II 426 ff.). Wenn schon dieser Gesichtspunkt geniigen würde, um den Anspruch Zürichs zu begründen, so ist die Ersakpflicht Berns um so mehr gegeben, als nach dem Gesagten Geschäftsführung aus Auftrag anzunehmen ist.

Bern. Kinderhorte "Petites Familles" bei Tramelan. Der erste Bericht über die schon früher erwähnten neuen Kinderhorte "Petites Familles" liegt nun vor. Es handelt sich um die Erziehung von Trinkerkindern; um die unglücklichen Anlagen, die die Nachkommen der Trinker von ihren trunksüchtigen Eltern ererbt haben, in ihrer Entwicklung einzudämmen und womöglich unschädlich zu machen, müssen diese Kinder dem verderblichen Einfluß

ihrer Eltern entzogen und in eine Umgebung gebracht werden, wo eine Erziehung auf moralischer und religiöser Basis möglich wird. In freier Söhensluft sollen diese Kinder zu Familien vereinigt werden, je 8 Kinder mit einer Adoptivmutter, von möglichst frühe bis zum 20. Altersjahre. Bis jett ist eine Familie ins Leben getreten, aber das Werk soll langsam und allmählich ausgebaut werden. Die Verwaltung hat hauptsächlich die Landarbeit im Auge, die zurzeit bei der Verufswahl so vernachlässigt wird, und man hofft, mit der Zeit eine Ackerbaukolonie gründen zu können. Die "Betites Familles" steht unter der direkten Leitung des "Blauen Kreuzes". Das Kostgeld, das bis zum 15. Altersjahr zahlbar ist, beträgt mindestens 200 Fr. pro Jahr. Als Präsident zeichnet Herr Pfarrer J. Kamseyer in Tramelan.

Neuenburg. Die vor wenigen Jahren als Arbeiterheim eingerichtete Staatsdomäne "Les Devens" bei St. Aubin gehörte den Kantonen Genf, Neuenburg und Waadt. Von Anfang an hatte das Afyl mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, und es war nahe daran, überhaupt einzugehen. Nun hat die Angelegenheit eine glückliche Lösung gefunden, indem drei Privatgesellschaften, nämlich die landwirtschaftliche Kolonie Genf, die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Waadt und der Berein für Silfe durch Arbeit in Reuenburg unter Ausschaltung der bezüglichen kantonalen finanziellen Unterstützung die Verwaltung an die Seilsarmee abgaben. Eine Anderung in der Zweckbestimmung des humanitären Werkes ist damit nicht eingetreten. Die Staatsdomäne "Les Devens" bleibt nach wie vor Eigentum des Staates Neuenburg, und die Arbeiterkolonie gehört der "Maison Romande", welche der Heilsarmee eine jährliche Summe garantiert. Die Beilsarmee kann viel billiger arbeiten, besser die nötigen Arbeitsfräfte stellen und eine geeignete Teilung der Arbeitsfräfte vornehmen. Wie unter der frühern Verwaltung, sollen auch künftig die Kolonisten neben der Landwirtschaft in den vrschiedensten Industriezweigen beschäftigt werden.

Gesucht:

In kleinere Arztfamilie auf bem Canbe gefundes, tuchtiges

Dienstmädchen,

bas bürgerlich kochen kann und die Hausgeschäfte versteht. Eines, bas schon in gutem Privathaufe gedient hat, erhält den Borzug. Monatslohn 35—45 Fr. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten sind wen möglich Zeugnisabschiften beizulegen. Abresse bei der Erpedition.

Gelucht:

Einsaches, treues, zuverlässiges Mabchen, bas wenn möglich auch icon gebient bat

Befl. Offerten an

377] Frau Naumann, Babenswil.

Dienst-Gesuch.

Ein ber Schule entlassener kräftiger Füngling im Alter von 15—16 Jahren sindet einen Platz für landwirtschaftliche Arbeiten, bei familiärer Behanblung und Bohn nach llebereinkunft, bei Conrad Beutler, Gemeinbeammann, Lufingen b. Embrach, Kt. Zürich.

Kinderfrippen St. Gallen:

2 **Lehrtöchter** in die Säuglingsstude. Eintritt: 1. Wärz n. 1. April. Kost, rogis und Wäsche frei. — Sich zu melden bei

Fran Dr. Kirchhofer,

St. Ballen. —

Intellig. Knabe von 15 bis 16 Jahren fann unter günstigen Bedingungen den Malerberuf gründlich erternen Kamilienanichluß Besuch der gewerbt. Fortbildungsichute. Offert an Neinh Stahel, Maler, Bülflingen (Zürich).

Gesucht per sofort.

Orbentlicher, fraftiger Jüngling von 14 bis 16 Jahren zum Austragen von Waren und Berrichten allerlei leichter Arbeiten der Konditorei. Strebsamer Jurge, ber evint später ben Beruf erlernen möchte, sindet beste Gelegenheit.

Reichtiche gute Rost, sauberes Logis bei solibem, rechtschaffenen Meister.

Offeiten gefl an A. Boghard-Burger, Konbitorei a. Bahnhof, Binterthur.

Gesucht:

Ein Lehrling aus driftlicher Kamilie für Topipftanzenkulturen u. Lanbschafts-Gärtnerei. Günstige Bebingungen, samiliäre Behanblung. Georg Grob, Hanbelsgärtner, Wattwil, Kt. St. Gallen. 379

Gin junger, starfer

380

Buriche

fönnte unter gunftigen Bedingungen in bie Lehre treten bei

Jul. Tahlmann, Schmieb, Bauma.

Intelligenter frästiger Jüngting kann bei günstigen Bebingungen ben 373 Marmoristenberuf

grundlich erfernen. Gintritt fofort ober auf Oftern bei Fr. Luthi, Grabsteingesichaft, Conat-Rappel, Rt. St. Gallen.

Gefucht:

Ein treues, fleißiges Mabchen für haus und Felb, bas auch Liebe zu Kindern hat. Familiäre Behanblung. Eintritt 1. März. Frau Kölliker-Huber, Meilliach=Horgen.

Abresse für die Aufgabe von Inseraten im "Armenpfleger": Art. Infitut Greff Juffi, Berfag, Burich.